

963

5225  
299 4899

# uni-report

Johann Wolfgang Goethe - Universität Frankfurt

Nr. 2 — 2. Jahrgang

10. Februar 1969

# Steinzeit

Eine Welle der Gewalt ging in den letzten Tagen durch die Universität. Die Wände wurden mit Terrorschreien und primitiv-obszönen Parolen beschriftet, Räume und Einrichtungen wurden in völlig sinnloser Weise zerstört, Akten und Bücher wurden unter Freudengeheul verbrannt. Mit anonymen Gewaltandrohungen versuchte man, psychischen Druck auszuüben, andersdenkenden Kommilitonen wurden Prügel angedroht.

Im gleichen Zeitraum gingen in der Stadt Dutzende von Scheiben zu Bruch, Autos wurden demoliert, Bürger und Polizisten wurden verletzt. Die „studentische Bewegung“ hinterläßt eine breite Spur der Verwüstung.

Die radikalen Urheber der Zerschlagungsaktionen, in erster Linie der SDS, verfolgen konsequent eine Strategie der Zerstörung. In einer in vielfacher Hinsicht reformbedürftigen Gesellschaft betreiben sie eine anarchistische Revolution mit utopischer Zielprojektion. Sie ver-

suchen, die Revolution in einer nichtrevolutionären Gesellschaft zu betreiben. Rücksichten auf Andersdenkende kennen diese Kreise nicht. Für den SDS ist die Zeit für Argumente längst passé, die Stein-Zeit hat begonnen.

**Es gilt jetzt, den Radikalen die Steine aus der Hand zu nehmen. Die Hochschulreform hat begonnen, wir haben die Chance, Universitäten zu bekommen, in denen mündige Bürger für die Anforderungen im Jahr 2000 unterrichtet werden können. Gewalt, Repression und Zwang dürfen keine Mittel auf dem Weg zu diesem Ziel sein!**

## Inhalt

Kultusministerium zur Lehrfreiheit	Seite 2
Das Prinzip der Öffentlichkeit	
Entscheidung im Plakatstreik	Seite 3
AStA darf „Streik“ nicht unterstützen	
Funktion der AStA-Information	Seite 4
WRK zum Habilitationswesen	Seite 5
Kein Stipendienentzug	Seite 7
Ferien- und Sprachkurse	
Zulassungsbeschränkung / Medizin	
Begründung des Gerichtsbeschlusses gegen AStA	Seite 8



# Kultusministerium zur Lehrfreiheit

In einem Schreiben an den Rektor der Frankfurter Universität nahm Kultusminister Schütte Stellung zu den fortgesetzten Störungen von Lehrveranstaltungen. Im folgenden geben wir die Stellungnahme im Wortlaut wieder:

Die Situation an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M. wurde inzwischen in zahlreichen Gesprächen mit Vertretern der Universität, zuletzt am 13. 1. 1969 erörtert. Dabei bestand Einvernehmen, daß alles getan werden muß, um einen ordnungsgemäßen Lehr- und Forschungsbetrieb aufrechtzuerhalten,

In Übereinstimmung mit den Besprechungsergebnissen bemerkte ich im einzelnen folgendes:

Die Tatsache, daß Studierende höherer Semester an Vorlesungen für jüngere Semester oder an anderen Lehrveranstaltungen teilnehmen, ist nicht zu beanstanden, zumal § 32 Hessisches Hochschulgesetz ihnen das Recht einräumt, Lehrveranstaltungen aller Fakultäten zu besuchen. Nach Artikel 5 Grundgesetz und § 3 Abs. 2 Hessisches Hochschulgesetz ist die Lehrfreiheit an wissenschaftlichen Hochschulen garantiert. Die Lehrfreiheit beinhaltet das Recht der Hochschullehrer, die von ihnen angekündigten Vorlesungen und Übungen ungestört abzuhalten. Wenn versucht wird, sie daran zu hindern, so sind sie berechtigt, die Vorlesungen pp. abzubrechen. Studenten, die Hochschullehrer an der Abhaltung ihrer Lehrverpflichtungen hindern oder sie zu veranlassen versuchen, machen sich einer Rechtsverletzung schuldig, die die Exmatrikulation zur Folge haben kann. Allerdings wird es zuweilen schwierig sein, die Personalien der einzelnen Störer festzustellen; notfalls muß die Polizei eingesetzt werden, vor allem dann, wenn Sachbeschädigungen erfolgen oder Tätlichkeiten verübt werden. Insbesondere in krassen Fällen ist gegen die Störer strafrechtlich vorzugehen und deren Entfernung von der Universität anzustreben.

Hochschullehrer sind ihrerseits verpflichtet, ihren Vorlesungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen. Ein Verstoß dagegen kann Disziplinarstrafen zur Folge haben.

Derartige Maßnahmen sind nicht zu umgehen, um einen ungestörten Lehrbetrieb aufrechtzuerhalten und um den studierwilligen Studenten Gelegenheit zu geben, ihr Studium durchzuführen.

Ich bitte, die entsprechenden Eingaben auf Ihnen geeignet erscheinende Weise zu erledigen. gez. Schütte

## Das Prinzip Öffentlichkeit

Am Freitag, dem 31. 1. 1969, fand in der Eingangshalle zum neuen Hörsaalgebäude ein Teach-in statt, zu dem per Wandzeitung eingeladen worden war. Ein Veranstalter war nicht genannt worden. Selbstverständlich waren auch Journalisten anwesend, die, wie es in ihrem Beruf üblich ist, Notizen machten.

Um einen Berichterstatter einer überregionalen Tageszeitung bildete sich darauf ein Pulk von Studenten, die ihn als „Spitzel“ und „Bullen“ anpöbelten. Nachdem der Journalist anfänglich nicht darauf reagiert hatte, erklärte er, er sei von der Presse. Daraufhin wurde er aufgefordert, sich mit dem Presseausweis zu „legitimieren“. Als er dies ablehnte, wurde er grob beschimpft, schließlich wurde ihm von dem SDS-Mitglied Zeitinger der Block entrissen.

Kurz darauf erschien der Parlamentspräsident Michael Wolf, der dem Korrespondenten erklärte, er bekomme seine Notizen nur zurück, wenn er seinen Ausweis vorzeige. Derartig unter Druck gesetzt, kam der Journalist schließlich dem Ansinnen nach. Rund eine Viertelstunde später wurde ihm der Block zurückgebracht. Auch andere Presseleute berichteten, sie seien in ähnlicher Art angepöbelt worden.

Diese Vorfälle zeigen deutlich, daß die Radikalen, die immer lauthals Öffentlichkeit fordern, diese Öffentlichkeit nur dann praktizieren, wenn es ihnen paßt. Die hysterische Spitzelwut in einem öffentlichen Teach-in abzureagieren, berührt auch merkwürdig angesichts der Tatsache, daß auf einer für jedermann zugänglichen Veranstaltung die Sprecher auch die Verantwortung übernehmen müßten für das, was sie sagen. Wer schließlich Herrn Wolf das Recht gibt, sich als Hausherr zu gebärden, und woher Herr Zeitinger das Recht nimmt, tötlich zu werden, ist unerklärlich. Eine Antwort auf diese Fragen dürfte wohl nur im Selbstverständnis des SDS zu finden sein.

### Nachtrag

Am vergangenen Dienstag wurde einem Frankfurter Pressefotografen in der Universität von Studenten die Kamera weggenommen und der Film aus der Kamera gerissen. Der Fotograf wurde verletzt.



# Gericht weist AStA-Antrag ab

## Entscheidung im sogenannten „Plakatstreit“

Zum Wiederbeginn des Studienbetriebs nach Weihnachten hatte der Rektor am 6. Januar Plakate im Universitätsgelände anbringen lassen, mit denen der Rektor, die Dekane und der Ratsvorsitzende der AfE die Studenten aufforderten, das Studium wiederaufzunehmen (Wortlaut siehe Titelseite „uni-report“ 1/69). Bereits am Abend desselben Tages waren die meisten dieser Plakate abgerissen oder unleserlich gemacht worden, sie wurden am nächsten Tag durch neue Exemplare ersetzt.

### „Terroristische Aktionen“

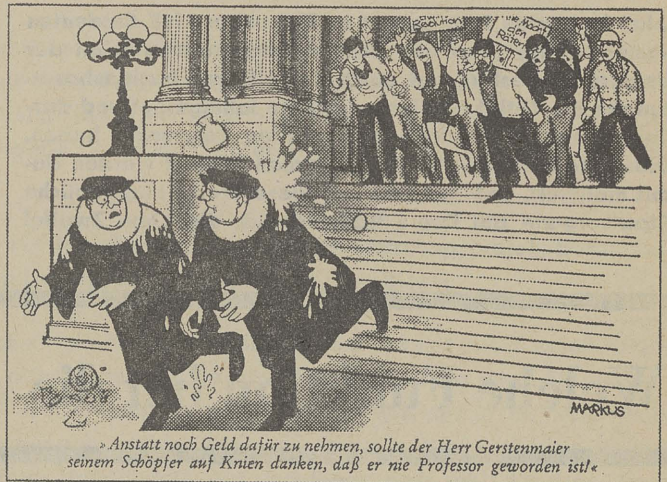
Am 7. 1. erschienen auch die ersten Gegenplakate des AStA, in denen verbreitet wurde, keine politische Instanz könne es sich leisten, Semester zu annullieren, „den out-put zu bremsen“ und beispielsweise 120 Lehrer, die schon längst verplant seien, nicht einzusetzen. Der Aufruf der Universität sei ein Dokument der Machtlosigkeit, vorge-tragen im Gewand offener Gewaltandrohung. Weiter hieß es in dem AStA-Plakat u. a., das Interesse der Studenten an einer inhaltlichen Neubestimmung des Wissenschaftsbetriebes und Selbstbestimmung an ihren Arbeitsplätzen würde zu einem kriminellen Anliegen gestempelt. Mit terroristischen Aktionen im Gewand juristischer Verbrecherbekämpfung solle die wissenschaftliche Diskussion „unschädlich“ gemacht werden. „In dieser Verpackung soll Individualterror gegen Studenten einer unpolitischen Öffentlichkeit plausibel gemacht werden.“ Soweit der AStA-Anschlag.

Alle Aushänge im Universitätshauptgebäude bedürfen der Genehmigung des Rektors, soweit sie nicht auf den

speziell den Gruppen zur Verfügung gestellten Brettern angebracht sind. Der AStA, der im Hauptgebäude mehrere Anschlagmöglichkeiten besitzt, wo er ohne spezielle Genehmigung seine Informationen aushängen kann, hatte seine Plakate überall im Hauptgebäude neben den Plakaten des Rektors angebracht, ohne zuvor eine Genehmigung eingeholt zu haben.

Das Rektorat ließ daraufhin die Plakate des AStA dort entfernen, wo ein Aushang ohne spezielle Genehmigung nicht gestattet ist. Als bei einer zweiten Plakatklebeaktion des AStA Bedienstete der Universität diese verhindern wollten, wurden ihnen Prügel angedroht. Der Universitätsrat wurde täglich angegriffen, was zu einer Strafanzeige gegen drei Studenten führte.

Der AStA beantragte schließlich beim Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung gegen die Universität und begründete den Antrag mit seinem Recht auf Information für die Studenten. Dieses Recht sei durch die



Zeichnung: Markus (Aus STERN)

### Letzte Meldung:

#### AStA darf „Streik“ nicht unterstützen

Im Verwaltungsstreitverfahren der Universität (Antragstellerin) gegen die Studentenschaft (Antragsgegnerin) hat das Verwaltungsgericht Frankfurt jetzt folgendes verfügt:

- 1) Der Antragsgegnerin wird im Weg der einstweiligen Anordnung bis zur Entscheidung in der Hauptsache aufgegeben, in Zukunft Aufrufe zu „Streik“ und „Boycott“ von Lehrveranstaltungen und die damit zusammenhängenden Störungen zu unterlassen.
- 2) Der Antragsgegnerin wird untersagt, eine sogenannte Streikzentrale in den Räumen des AStA zu unterhalten oder durch Zurverfügungstellen von Geld, Räumen, Material, Geräten und Dienstpersonal „Streikmaßnahmen“ zu unterstützen.
- 3) Der Antragsgegnerin wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen obige Anordnungen ein Zwangsgeld von 1000,— DM angedroht.
- 4) Dem Antragsteller wird aufgegeben, binnen einer Frist von 1 Monat nach Zustellung dieses Beschlusses Klage zur Hauptsache vor dem Verwaltungsgericht in Frankfurt/Main zu erheben.

Auszüge aus der Begründung siehe letzte Seite.

Handlungsweise der Universität wesentlich beeinträchtigt worden. Außerdem müsse das Hausrecht des Rektors gegenüber dem Informationsrecht der Studenten und gegenüber dem Grundsatz der Freiheit der Wissenschaft zurücktreten.

### „Zurückgewiesen“

Die Universität beantragte ihrerseits, den Antrag des AStA zurückzuweisen, da der AStA in das Hausrecht des Rektors eingegriffen habe. Um dem Informationsrecht Genüge zu tun, seien mehrere Anschlagbretter und die Verteilerstellen für den „Diskus“ und die „asta-information“ eingerichtet worden. Die Universität widersprach der Behauptung des AStA, wonach ein Plakat von einem AStA-Brett entfernt worden sein soll. Ferner habe der Inhalt des Plakates Verleumdungen enthalten und unverhüllt zum „Streik“ aufgerufen. Aus diesem Grunde hätte ein Aushangantrag — selbst wenn er vorgelegen hätte — nicht genehmigt werden dürfen, da der Hausherr von Amts wegen verpflichtet ist, die Universität vor Diffamierung zu schützen und Eingriffe in den Lehr- und Forschungsbetrieb (Streikaufruf) zu verhindern.



- Am 20. Januar entschied die II. Kammer des Verwaltungsgerichtes folgendermaßen:
- 1. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.
- 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin (der AStA, Anm. d. Red.)
- 3. Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 500 DM festgesetzt.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung dieses Spruchs bringen wir die Begründung des Gerichts in Ausführlichkeit:

Dort heißt es u. a., daß das laut Hochschulgesetz vorgesehene Zusammenwirken der Hochschulorgane gebietet, daß diese Organe und Universitätsglieder sich zueinander im Rahmen des Satzungs- und Gesetzesrechtes verhalten. Das Gericht sah insofern ein streitiges Rechtsverhältnis, als der AStA unter Berufung auf ein höher-rangiges Recht das Hausrecht des Rektors tangierte. Es bestehe kein Zweifel, daß der Rektor als Hausherr und Rechtsaufsicht befugt war, die Plakate zu entfernen, sofern diese Plakatierung rechtswidrig gewesen sei. Nach Meinung des Gerichts war dies der Fall.

### „Gewaltsame Institutsbesetzungen“

Nach dem Hinweis, die Studenten seien laut Hochschulgesetz verpflichtet, die Ordnung des akademischen Lebens zu wahren, erklären die Richter, ihnen sei aus Presse, Rundfunk und Fernsehen bekannt,

„daß im letzten Jahr, zuletzt im Dezember 1968, Studenten immer wieder Lehr- und Seminarveranstaltungen an der Universität gestört und durch gewaltsame Institutsbesetzungen die Tätigkeit dieser Institute lahmgelegt und darüber hinaus erhebliche Sachschäden verursacht haben. Diese Maßnahmen der studentischen Jugend werden damit motiviert, daß nur noch auf diese Weise maßgebliche Staatsorgane auf ihre Pflicht, nämlich die ohne Zweifel

längst fälligen Reformen des Universitätswesens, hingewiesen werden können.“

Andererseits liege es auf der Hand, daß durch die Störungen und Verhinderungen von Lehr- und Seminarveranstaltungen die Universität immer weniger in die Lage versetzt wird, ihre Aufgaben zu erfüllen.

### „Eine durch nichts zu entschuldigende Diffamierung“

Das Universitätsplakat sei rechtlich nicht zu beanstanden, der AStA hingegen begehe jedoch eine Unterstellung, wenn er der Universität in seinem Plakat vorwirft, sie benutze offene Gewalt, terroristische Aktionen und Individualterror, und sie funktioniere Anliegen der Studenten zu kriminellen Anliegen um. Dies sei „eine durch nichts zu entschuldigende Diffamierung“, die geeignet sei, die Unterzeichner des Aufrufs in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen. Ferner stellten diese Diffamierungen eine Verletzung des Rechtes der persönlichen Ehre dar. Die Richter teilten nicht die Auffassung des AStA, daß ein derartiges Plakat dem Schutz von Wissenschaft, Forschung und Lehre unterliege.

„Im übrigen kann die Tatsache, daß der Rektor der AGegnerin (die Universität — Anm. d. Red.) der AStin (der Allgem. Studentenausschuß — Anm. d. Red.) die Anbringung von Informationsmaterial auf den ihr zugestanden Anschlagbrettern für genehmigungsfrei erklärt hatte, nicht bedeuten, daß der Rektor auf sein ihm grundsätzlich zustehendes Haus- und Aufsichtsrecht auch dann verzichten wollte, wenn die AStin Informationsmaterial aushängt, welches verleumderischen Inhalt hat und daher nicht mehr sachgerechten Zwecken dienen kann. Wie oben bereits festgestellt, hatte aber das von der AStin angebrachte Plakat diesen Charakter, weshalb die Maßnahme des Rektors auch dann nicht zu beanstanden war, wenn sie sich auf ein Anschlagbrett der AStin erstreckte.“

## Welche Funktion hat die AStA-Information?

Welchen Grad von Objektivität kann man der AStA-Information zurechnen, wenn sie u. a. in ihrer letzten Ausgabe (15. 1. 1969) einen „Bericht“ gibt von der Vollversammlung der AfE vom Freitag, dem 10. Januar, der von Anfang bis Schluß tendenziös ist und obendrein schlicht Verfälschungen bringt?

Der AfE-Boykott war kein „Solidaritätsstreik“ mit den Soziologen, seine Ziele wurden auch nicht „überholt“, sondern sie waren eindeutig fixiert auf Studienreform innerhalb der AfE. Was versteht der Verfasser des Artikels unter Manipulation, wenn nicht die Tatsache, daß der AfE-Boykott systematisch von Außer-AfE-Leuten und ihren Funktionären umfunktioniert, „überholt“ werden sollte und man versuchte, mit diesem Aufhänger, samt den „armen, unkritischen“ Studenten, die Streikfront auf die ganze Universität auszubreiten, um endlich jeglichen Studienbetrieb lahmzulegen?

Wenn man auf den „großen Veranstaltungen“ nicht über AfE-Belange diskutierte, ist das nur ein Beweis dafür, daß Studienreform nur Aufhänger, Umsturz aber das Ziel war. Was soll die pseudopsychologische Anspielung auf Schuldgefühle und Sündenbocksuche? Das hört sich allenfalls wissenschaftlich gut an, trifft aber in keiner Weise die Tatsachen. Daß man alle Studenten, die nicht zur Partei gehören, als reaktionär, rechts und gegebenenfalls als faschistisch diffamiert, hat sich inzwischen herumgesprochen. Man sollte sich einmal neue Schlagworte einfallen lassen!

Meint der Verfasser den Vorwurf der Anonymität des SOS-Flugblattes, das unterzeichnet war von etlichen Studenten, eigentlich ironisch oder ernst, wenn er es selbst nicht für notwendig erachtet, seinen Artikel zu signieren, und wenn obendrein kein einziger verantwortlich zeichnet für die Herausgabe der AStA-Information? Dadurch verriet sich allenfalls die Tendenz, aber von Verantwortlichkeit keine Spur!

Wenn man schon seine Ideologie verkaufen will, sollte man sich doch um raffiniertere Methoden und eine verschleierte Sprache bemühen, damit man nicht auf den ersten Blick sieht, woher der Wind weht. Das ist erfolgreicher!

Zudem sollte man objektive Tatbestände nicht unnötigerweise verfälschen. Wer sagt, daß der „größte Teil“ (wovon?) in die Mensa „abgezogen“ sei, der sollte einmal beim Optiker vorsprechen! Durch Einschüchterung und Verunglimpfung erreicht man nichts!

Man sollte sich endlich klar darüber werden, daß wir uns mit unseren Interessen nicht als Vorwand für umstürzlerische Ambitionen ausnutzen lassen.

Wenn der AStA einen solchen Artikel als „Information“ erscheinen läßt, also als Sprachrohr bestimmter Gruppen dient, dann kann man nur die berechtigte Frage stellen, inwieweit man ein solches Organ noch mit seinen eigenen Mitteln unterstützen soll.

Beate Höfling



# Fragebogen der Universitäts-Frauenklinik

Falls Sie keine Verwendung für diesen Fragebogen haben, wären wir sehr dankbar, wenn Sie ihn an eine Dame aus Ihrem Bekanntenkreis (muß keine Studentin sein) weitergeben könnten.

Liebe Kommilitonin,

im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit bitten wir alle Kommilitoninnen, die z. B. wegen schmerzhafter Periodenblutung, zu starker oder zu schwacher Periodenblutung, unreiner Haut, Wunsch nach Empfängnisverhütung und anderen medizinischen Indikationen ein Hormonpräparat nehmen, diesen Fragebogen auszufüllen.

Diese erst in den letzten Jahrzehnten entwickelten Medikamente ermöglichen dem Arzt, viele Leiden sehr erfolgreich zu behandeln. Wenn ein Medikament im Körper seine segensreiche Wirkung entfaltet, dann treten manchmal Nebenwirkungen auf, die zwar nicht schädlich, aber trotzdem unerwünscht sind. Diese Veränderungen können sich auf das körperliche wie auf das seelische Wohlbefinden erstrecken. Es ist die Aufgabe der medizinischen Forschung, diese Nebenwirkungen auf das absolute Mindestmaß zu verringern.

**Mit der Beantwortung dieses Fragebogens sollen Sie selbst einen wichtigen Teil zu diesem Forschungsprojekt beitragen.** Sie erweisen damit der medizinischen Forschung und eventuell auch sich selbst einen großen Dienst.

Ein großer Teil der Fragen befaßt sich mit Problemen, über die viele Frauen natürlicherweise nur mit Hemmungen Angaben machen werden. Wir wissen selbst, daß Ihnen die eine oder andere Frage indiskret vorkommen wird. Sie müssen sich bei der Beantwortung immer vor Augen halten, daß der Arzt, der Ihr Vertrauen besitzt und der Ihnen helfen will, der Fragesteller ist. Wenn Sie eine Frage dennoch nicht beantworten wollen, dann streichen Sie die Frage bitte einfach durch, tun Sie das aber bitte nicht zu oft. Wir haben dafür volles Verständnis und sind Ihnen auch sehr dankbar, wenn Sie einen unvollständig ausgefüllten Fragebogen an uns zurücksenden. Sollten Sie einige Fragen nicht verstehen, oder wenn Sie sich darüber mit uns unterhalten wollen, können Sie gerne freitags von 14—16 Uhr in die Frauen-Poliklinik zur Sprechstunde kommen. Sie können sich dabei gleichzeitig kostenlos gynäkologisch untersuchen lassen. In diesem Falle brauchen Sie keinen Krankenschein, zeigen Sie bitte nur diesen Bogen vor. Melden Sie sich aber bitte einige Tage vorher bei uns telefonisch an (61 00 11, Frauen-Poliklinik).

Der Fragebogen ist so angelegt, daß Sie ihn sofort beim ersten Durchlesen ohne Kenntnis der folgenden Fragen beantworten können. Bei den meisten Fragen brauchen Sie nur **in die Klammer vor der richtigen Antwort ein Kreuz zu setzen**. Wenn nach einer Frage keine Klammern vorhanden sind, geht es immer ganz klar aus dem Text der Frage hervor, wie Sie diese beantworten sollen. Außerdem geben wir bei Fragen, bei deren Beantwortung Sie evtl. Schwierigkeiten haben könnten, einige erklärende Hinweise.

Sie brauchen Namen und Geburtsdatum nicht anzugeben, wenn Sie diese Fragen als einen Ihnen unangenehmen Eingriff in Ihren Intimbereich betrachten.

Falls Sie uns über all diese Probleme noch etwas mitteilen oder fragen wollen, können Sie dies gern auf einem Zettel beifügen. Den ausgefüllten Bogen adressieren Sie bitte an: Prof. H. Brehm, Universitätsfrauenklinik, Fm., Ludwig-Rehn-Straße 14. Antworten Sie uns bitte innerhalb der nächsten Woche. Wir rechnen fest mit Ihrer Mitarbeit und danken Ihnen im voraus.

Mit freundlichem Gruß  
Prof. Dr. med. H. Brehm



I.

Name:

Vorname:

Geb.-Datum:

Geburtsjahr der Kinder (falls vorhanden):

1. .... 4. .... 7. ....

2. .... 5. .... 8. ....

3. .... 6. .... 9. ....

usw.

1. Hatten Sie Fehlgeburten?

( ) ja

Wenn „ja“ zutrifft, geben Sie bitte die Anzahl und das Jahr an: .....

( ) nein

2. Welche Kinderzahl betrachten Sie für Ihre Familie als Ideal: .....

3. Wie viele Kinder möchten Sie später irgendwann noch haben:

( ) Bitte die Anzahl der gewünschten Kinder angeben

( ) keine

( ) unbestimmt

4. Welche Präparate (Medikamente) haben Sie eingenommen?

(Sie brauchen nur den ungefähren Zeitraum anzugeben, z. B.: Präparat 1. Lyndiol 2,5 von Mai 1965 bis Februar 1966 usw.)

1. Lyndiol 5,0 von ..... bis .....

2. Lyndiol 2,5 von ..... bis .....

3. Organoon 611-28 von ..... bis .....

4. Zyklofarlutal 2/75 von ..... bis .....

5. Zyklofarlutal 5/75 von ..... bis .....

6. Anovlar von ..... bis .....

7. Aconcen von ..... bis .....

8. Noracyclin von ..... bis .....

9. Ovulen von ..... bis .....

10. Etalontin von ..... bis .....

11. Estirona von ..... bis .....

12. Eugynon von ..... bis .....

13. Orgametril von ..... bis .....

14. Sequenz von ..... bis .....

15. Ovostat von ..... bis .....

16. Enovid von ..... bis .....

17. Gynovlar von ..... bis .....

usw.

5. Welches Präparat nehmen Sie zur Zeit ein?

a) (Bitte Name des Medikaments eintragen) .....

b) keines ( )

Der Teil II enthält Fragen, die sich speziell auf die empfängnisverhütende Wirkung unserer Medikamente beziehen. Dies betrifft aber nicht nur die Kommilitoninnen, denen eines der Präparate verordnet wurde, um eine Schwangerschaft zu vermeiden. **Selbstverständlich soll der Teil II auch von jenen ausgefüllt werden, die aus einem anderen Grunde diese Präparate nehmen oder genommen haben, denn die „Anti-Baby-Pillen“-Wirkung ist ja bei entsprechender Dosierung bei diesen Hormonpräparaten immer vorhanden.**

II.

Bitte kreuzen Sie jeweils das Zutreffende an. Falls mehreres zutrifft, sollen Sie mehrere Kreuze machen.

1. Welche Verhütungsmittel oder Verhütungstechniken kennen Sie?

( ) Coitus interruptus (Unterbrechung des Geschlechtsverkehrs vor dem Samenerguß)

( ) Zeitweilige Enthaltbarkeit

( ) Berechnung der unfruchtbaren Tage nach Knaus-Ogino

( ) Basaltemperaturmessung

( ) Portiokappe (Portio = Muttermund)

( ) Scheidendiaphragma

( ) Intrauterinpressare (Fremdkörper verschiedener Form wie Ring, Schleife usw. in der Gebärmutter)

( ) Kondome (Gummischutz)

( ) Chemische Mittel, die in die Scheide eingeführt werden, z. B. Tabletten, Schaumtabletten Zäpfchen, Creme usw.

( ) Anti-Baby-Pille

( ) andere, nämlich: .....

2. Welches dieser Verhütungsmittel und Verhütungstechniken haben Sie selbst schon angewandt?

( ) Coitus interruptus (Erklärung siehe oben)

( ) Zeitweilige Enthaltbarkeit

( ) Berechnung der unfruchtbaren Tage nach Knaus-Ogino

( ) Basaltemperaturmessung

( ) Scheidendiaphragma

( ) Intrauterinpressare (Erklärung siehe oben)

( ) Kondome (Gummischutz)

( ) Chemische Mittel (Erklärung siehe oben)

( ) Anti-Baby-Pille

( ) andere, nämlich: .....

3. Welches der aufgeführten Verhütungsmittel halten Sie für das beste? (Bitte geben Sie eine kurze Begründung):

.....

.....

.....

4. Von wem haben Sie zum erstenmal etwas über den Gebrauch der Anti-Baby-Pille gehört?

( ) Hausarzt

( ) Univ.-Klinik

( ) Ehemann

( ) Freundin oder Bekannte

( ) Zeitungen, Radio, Fernsehen usw.

5. Durch wen kamen Sie zu dem Entschluß, die „Pille“ zu nehmen?

( ) eigener Entschluß

( ) Wunsch des Ehemannes



- Verordnung oder Rat des Arztes  
 andere Gründe: .....

(Bitte Grund hier eintragen)

6. Von wem haben Sie die „Pille“ bekommen?  
 Univ.-Klinik  
 Hausarzt  
 andere Bezugsquelle
7. Glauben Sie, daß der Verhütungsschutz der „Pille“ 100prozentig sicher ist?  
 ja  
 nein  
Bitte geben Sie eine kurze Begründung:  
.....  
.....
8. Haben Sie schon Bedenken gegen die „Pille“ gehört, weil möglicherweise Nebenwirkungen oder Nachwirkungen auftreten können?  
a.  ja  
 vom Ehemann  
 vom Arzt  
 aus Zeitungen, Radio, Fernsehen usw.  
 von Freundinnen oder Bekannten  
b.  nein
9. Befürchten Sie selbst, daß durch Einnahme der „Pille“ Schädigungen auftreten können?  
 ja  
Bitte geben Sie Ihre Bedenken hier an:  
.....  
.....  
 nein
10. Glauben Sie, daß sich durch die Einnahme der „Pille“ Ihr geschlechtliches Verhalten ändern könnte?  
 ja  
Bitte geben Sie hier an, an welche Veränderungen Sie denken: .....
- nein
11. Wünschen Sie während der Einnahme der „Pille“ häufiger Geschlechtsverkehr als früher?  
 ja  
 nein
12. Haben Sie Angst, die „Pille“ einmal zu vergessen?  
 ja  
 nein
13. Glauben Sie, daß Sie schwanger werden, wenn Sie die „Pille“ einmal vergessen?  
 ja  
 nein
14. Sind Sie in der Zeit, in der Sie die „Pille“ nahmen, schwanger geworden?  
 ja  
 obwohl ich die „Pille“ regelmäßig genommen habe  
 weil ich vergessen habe, die „Pille“ zu nehmen  
 nein
15. Haben Sie schon einmal vergessen, die Pille zu nehmen, ohne schwanger zu werden?  
 ja

Bitte geben Sie an, wie oft das ungefähr vorgekommen ist: .....

An wieviel aufeinanderfolgenden Tagen: .....

nein

16. Falls Sie einmal aufgehört haben, die Pille zu nehmen, sind Sie dann bald darauf schwanger geworden?

ja  
wie lange danach: .....

nein

III.

1. Wie alt waren Sie, als Sie Ihre erste Periodenblutung hatten?
2. Wieviel Tage dauerte Ihre Periodenblutung vor der Einnahme des Medikamentes? .....
3. In welchem Zeitabstand traten Ihre Periodenblutungen vor der Benutzung des Medikamentes auf? (z. B. alle 28 Tage, 25—35 Tage): .....
4. Am wievielten Tage nach der **letzten Einnahme** des Medikamentes beginnt Ihre Periodenblutung jetzt?  
.....
5. Wieviel Tage dauert die Periodenblutung, wenn Sie das Medikament nehmen? .....
6. Wie stark ist Ihre Periodenblutung, wenn Sie das Medikament nehmen?  
 **genauso stark** wie vor der Benutzung des Medikamentes  
 **schwächer** als vor Benutzung des Medikamentes  
 **stärker** als vor Benutzung des Medikamentes
7. Ist während der Benutzung des Medikamentes die erwartete Periodenblutung bei Ihnen einmal ausgeblieben?  
 nein (Falls „nein“ zutrifft, bitte mit Frage 8 fortfahren)  
 ja
- a) Wievielmals ist die Periodenblutung ausgeblieben?  
.....
- b) Wann ist die Periodenblutung am häufigsten ausgeblieben?  
 zu Anfang der Benutzung des Medikamentes  
 später  
 erst jetzt  
 nach Abbruch der Einnahme des Medikaments
- c) Was haben Sie beim Ausbleiben der Periodenblutung gemacht?  
 das Medikament nach Vorschrift weitergenommen  
 das Medikament nicht mehr genommen
- d) Wann ist dann die Periodenblutung wieder eingetreten?  
.....
8. (Unter einer Zwischenblutung verstehen wir eine Blutung, die innerhalb des ungefähr 28tägigen Zyklus während der Einnahme des Medikamentes auftritt.)  
Haben Sie während der Benutzung des Medikamentes einmal eine Zwischenblutung gehabt?  
 nein (Falls „nein“ zutrifft, bitte mit Abschnitt IV. fortfahren)  
 ja
- a) Wie viele dieser Zwischenblutungen hatten Sie?  
.....
- b) Wann traten diese Zwischenblutungen am häufigsten auf?  
 zu Anfang der Einnahme des Medikamentes  
 später  
 erst jetzt



- c) Wie stark waren die Zwischenblutungen?
- ( ) **so stark** wie die Periodenblutung vor Benutzung des Medikamentes
  - ( ) **schwächer** als die Periodenblutung vor Benutzung des Medikamentes
  - ( ) **stärker** als die Periodenblutung vor Benutzung des Medikamentes

IV.

1. Welche der folgenden Krankheiten hatten Sie **vor** Benutzung des Medikamentes?
- ( ) eine Nierenentzündung
  - ( ) eine Lebererkrankung
  - ( ) Krampfadern
  - ( ) eine Thrombose

2. In der folgenden Tabelle haben wir evtl. auftretende Nebenwirkungen zusammengestellt. Übelkeit, Sodbrennen, Kopfschmerzen u. a. hat jeder Mensch irgendwann einmal.

**Sie sollen daher nur ankreuzen, wenn Sie glauben, daß die aufgetretenen Beschwerden durch die Einnahme des Medikamentes hervorgerufen worden sind.**

Es sind drei Spalten für die Zeitabschnitte „nur anfangs“, „fast immer“, „erst in letzter Zeit“ und eine Spalte für „gar nicht“ angelegt. Unter dem Zeitraum „nur anfangs“ verstehen wir die ersten 2 — 3 Monate der Medikamenteneinnahme. Sollten Sie das Medikament nicht länger eingenommen haben, dann füllen Sie bitte nur diese eine Spalte aus (bzw. „gar nicht“).

Die unterschiedliche Stärke der Beschwerden können Sie dadurch kennzeichnen, indem Sie für „sehr stark“ drei Kreuze, „stark“ zwei Kreuze und „weniger stark“ ein Kreuz einsetzen.

Die Gewichtsabnahme bzw. Gewichtszunahme geben Sie am besten in kg an. Sonstige Beschwerden, die hier nicht berücksichtigt sind, führen Sie bitte in der dafür vorgesehenen Rubrik an.

**Welche Nebenwirkungen haben Sie während der Benutzung des Medikamentes bei sich festgestellt?**

**ACHTUNG:** Von einer Nebenwirkung kann man nur dann sprechen, wenn diese Symptome **vorher gar nicht** oder wesentlich **schwächer** auftraten.

3. Haben Sie die „Pille“ nicht eingenommen, nachdem Sie Ihnen vom Arzt verordnet wurde, oder später aufgehört?

- ( ) Habe die „Pille“ nicht eingenommen.  
Bitte geben Sie Gründe dafür an: .....

.....

- ( ) Habe die „Pille“ eingenommen.
- ( ) Habe später aufgehört.  
Bitte geben Sie Gründe dafür an: .....

.....

Unerwünschte Nebenwirkungen:	nur anfangs	fast immer	erst in letzter Zeit	gar nicht
Übelkeit				
Erbrechen				
Kopfschmerzen				
Nervosität				
Depressionen (unbegründete Traurigkeit)				
Stimmungsschwankungen				
Reizbarkeit				
Schlaflosigkeit				
Müdigkeit				
Angst				
Abneigung gegen Geschlechtsverkehr				
Brustspannen				
Brustschmerzen				
Brustgrößenzunahme				
Hitzewallungen				
Sodbrennen				
Hautveränderungen				
Unreine Haut				
Gewichtszunahme				
Gewichtsabnahme				
Sonstige Beschwerden				



# WRK zur Reform des Habilitationswesens

## Begründung der Notwendigkeit einer Reform

Grundsätzlich und vor jeder Erörterung der Reform des Habilitationswesens wird festgestellt, daß die Habilitation nur eine unter mehreren Möglichkeiten ist, sich für den Beruf des Hochschullehrers zu qualifizieren. Berufungen sind z. Zt. in allen Fächern auch möglich, wenn der zu Berufende nicht habilitiert ist; diese Möglichkeit muß auch nach einer Reform des Habilitationswesens erhalten bleiben.

1. Das an deutschen Universitäten bestehende Habilitationswesen ist starker Kritik ausgesetzt. Vielfach wird gefordert, die Habilitation als Nachweis der Qualifikation zum Beruf des Hochschullehrers ganz abzuschaffen. Als Hauptmängel gelten, daß der Weg über die Promotion bis zur Habilitation zu lang ist und den wissenschaftlichen Nachwuchs in lähmender Abhängigkeit von einzelnen Lehrstuhlinhabern hält, daß das Habilitationsverfahren selbst zu viele Elemente unkontrollierten Ermessens enthält, den Nachweis didaktischer Befähigung vernachlässigt, dafür aber ein den Erfordernissen moderner Forschung vielfach nicht mehr angemessenes Gewicht auf die Vorlage einer umfangreichen Monographie als Habilitationsschrift legt. Eine Folge dieser Mängel ist, daß in vielen Disziplinen die Zahl der Habilitationen weit hinter dem Bedarf an qualifizierten Hochschullehrern und Forschern zurückbleibt; diese Mängel werden angesichts der qualitativen und quantitativen Expansion der Wissenschaften und der Zunahme der Studentenzahlen um so fühlbarer.
2. Der Abschaffung der Habilitation steht indessen das unverändert fortbestehende, auch durch den Hinweis auf die andersartigen Verhältnisse der englischen und amerikanischen Universitäten nicht widerlegte Bedürfnis entgegen, die Eignung zum Beruf des akademischen Lehrers und Forschers, die durch die Promotion allein in der Regel noch nicht dargelegt ist, durch ein Qualifikationsverfahren festzustellen. Gelingt es, durch eine Reform des Habilitationsverfahrens die angeführten Mängel zu beseitigen, so sprechen überwiegende Gründe für die Beibehaltung einer reformierten Habilitation. Jedoch sollte gleichzeitig mit dieser Reform das Eingangstor für den Beruf des Hochschullehrers auch in den Disziplinen, in denen dies bisher nicht üblich war, erweitert werden, nämlich
  - a) dadurch, daß in geeigneten Fällen die Dissertation zugleich als Habilitationsschrift gewertet wird (vgl. unter II 1a), und
  - b) dadurch, daß die Habilitation zwar in der Regel, aber nicht notwendig die Voraussetzung für die Besetzung von Lehrstühlen oder anderer Stellen für wissenschaftliche Tätigkeit ist, daß vielmehr schöpferische Leistungen anderer Art und in anderen Berufen dafür als gleichwertig anerkannt werden.
3. Das Ziel einer Reform des Habilitationswesens ist hiernach, überall verfahrensmäßige Vorkehrungen zu treffen, die folgendes sicherstellen:
  - a) Abkürzung des Weges von der Promotion zur Habilitation und des Habilitationsverfahrens selbst.
  - b) Weitere Objektivierung des Verfahrens und die Einführung von Kontrollen für einen ordnungsmäßigen Ablauf.
  - c) Vereinfachung des Verfahrens zum Nachweis schöpferischer wissenschaftlicher Leistung, andererseits stärkere Berücksichtigung didaktischer Fähigkeiten.
  - d) Ausschaltung solcher verfahrenshemmender Faktoren, die nicht die wissenschaftliche Qualifikation des Habilitanden betreffen (Bedürfnisfrage, Patronat eines Lehrstuhlinhabers, „Würdigkeit“ des Bewerbers).

e) Die Anerkennung wissenschaftlicher Leistungen, die im Rahmen der Arbeit von Forschungsgruppen erbracht werden.

## Empfehlungen zur Reform der Habilitation und ihrer körperschaftlichen Folgen

Aus diesen Gründen und nach Erwägung vielfältiger Vorschläge empfiehlt die Westdeutsche Rektorenkonferenz den zuständigen Universitäts- und Staatsorganen folgende Grundsätze zu beachten:

### 1. Habilitationsleistungen

Habilitationsleistungen umfassen Forschung und Lehre.

- a) Die Befähigung zur Forschung wird nachgewiesen — durch eine oder mehrere eigenständige wissenschaftliche veröffentlichte oder zu veröffentlichende Arbeiten; eine hervorragende Dissertation kann als Habilitationsleistung anerkannt werden — durch eigenständigen Anteil an einer oder mehreren veröffentlichten oder zu veröffentlichenden wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeiten.
- b) Die didaktische Befähigung ist durch wissenschaftliche Lehrtätigkeit nachzuweisen. Wissenschaftlichem Nachwuchs soll, auch wenn er nicht der Hochschule angehört, Gelegenheit gegeben werden, durch selbständige wissenschaftliche Lehrtätigkeit seine Fähigkeiten in der akademischen Lehre zu erweisen. Nachgewiesene Lehrtätigkeit an anderen, auch ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen kann anerkannt werden.
- c) Zusätzlich soll über beide Qualifikationen ein Vortrag mit wissenschaftlicher Aussprache (Colloquium) in der Fakultät (neuer Art) oder im Fachbereich ein Urteil über die Fähigkeit des Bewerbers zu wissenschaftlicher Diskussion ermöglichen.

### 2. Zulassung zum Habilitationsverfahren

- a) Jeder Promovierte oder Inhaber eines dem Doktorgrade gleichwertigen ausländischen Grades, der die in II, 1 bezeichneten Voraussetzungen zu erfüllen glaubt, hat das Recht, bei dem nach der Universitätssatzung zuständigen Organ seine Zulassung zum Habilitationsverfahren zu beantragen.
- b) Er hat Anspruch auf Einleitung des Verfahrens. Frühere Habilitationsversuche an anderen Stellen schließen

**ALLES FÜR ALLE REISEN**

Ihr Reisebüro in  
**Frankfurt**  
Kaiserstraße 14  
Telefon 2 05 76



**REISEBÜRO**



den Anspruch auf Zulassung zum Habilitationsverfahren nicht aus, sind aber der Ständigen Fachkommission für den wissenschaftlichen Nachwuchs (vgl. II/5) anzuzeigen. Zur Einleitung des Verfahrens bedarf es nicht

- des Ablaufs einer bestimmten Frist zwischen Promotion und Antrag,
- eines Vorschlags eines Mitglieds des Lehrkörpers,
- der erklärten Bereitschaft eines Mitglieds des Lehrkörpers, die Habilitation zu betreuen.

c) Die Zulassung zum Verfahren darf nicht wegen mangelnden Bedarfs an Dozenten für eine bestimmte Disziplin, sondern nur dann versagt werden, wenn der Bewerber

- an anderer Stelle einen Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren gestellt hat;
- wenn und solange dem Bewerber durch ein Gericht gem. § 42 1 StGB rechtskräftig die Ausübung seines Berufes untersagt worden ist.

d) Die Ablehnung des Antrages auf Zulassung zum Habilitationsverfahren muß schriftlich, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung erfolgen.

### 3. Das Habilitationsverfahren

a) Das Habilitationsverfahren soll vom Antrag auf Zulassung zum Verfahren bis zum Beschluß des nach der Universitätsverfassung zuständigen Organs, d. h. bis zum Abschluß, höchstens 12 Monate dauern.

b) Die Habilitationsleistungen sollen von mindestens zwei Gutachtern geprüft werden. Das nach der Universitätsverfassung zuständige Organ kann beschließen, Sachverständige aus anderen Fächern, anderen deutschen und ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen gutachtlich anzuhören, z. B. dann, wenn es an den Habilitationsleistungen begründete Zweifel hat oder das Urteil der eigenen Gutachter zu ergänzen wünscht. Ziff. II/3a bleibt unberührt.

c) Die Entscheidung über den Antrag auf Habilitation treffen in Ausübung ihrer körperschaftlichen Rechte allein die habilitierten und ihnen gleichgestellten Mitglieder des Lehrkörpers in dem nach der Universitätsverfassung zuständigen Organ.

d) Die Entscheidung und ihre Begründung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Ihm ist Einblick in die Voten der Gutachter zu gewähren.

e) Gegen die Entscheidung kann der Bewerber bei der Ständigen Fachkommission für den wissenschaftlichen Nachwuchs Einspruch erheben.

### 4. Die Habilitation

- a) Ist das Habilitationsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen, so
- stellt das nach der Universitätsatzung zuständige

Organ über die Forschungs- und Lehrbefähigung eine Urkunde aus.

- hat der Habilitierte die Forschungs- und Lehrbefähigung, die Forschungs- und Lehrberechtigung (A), die Lehrverpflichtung (B).

zu A: Die Forschungs- und Lehrberechtigung wird von dem Habilitierten nach Maßgabe der faktischen Kapazität der Forschungs- und Lehreinrichtungen ausgeübt.  
zu B: Die Lehrverpflichtungen erfüllt der Habilitierte nach Maßgabe des für die Organisation der Lehre zuständigen Organs.

b) Die Habilitierten, die ihre Lehrtätigkeit hauptamtlich ausüben, führen für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu ihrer Universitätskörperschaft die Berufsbezeichnung Professor.

c) Die körperschaftlichen Rechte regeln die Universitätsverfassung.

### 5. Die Ständige Fachkommission für den wissenschaftlichen Nachwuchs

Die Notwendigkeit, eine Ständige Fachkommission für den wissenschaftlichen Nachwuchs einzurichten, ist mehrfach erkannt worden.

a) Aufgabe der Ständigen Fachkommission für den wissenschaftlichen Nachwuchs, die mit dem Senatsausschuß für Assistentenangelegenheiten identisch sein kann, ist es

- den Ablauf von Habilitationsverfahren zu verfolgen,
- den Bewerber zu beraten,
- die Fristen und die Freistellung der Assistenten für die Habilitation zu überwachen,
- die Fristen des Verfahrens (II, 3a und b) zu überwachen,

— auf Antrag eines am Habilitationsverfahren Beteiligten die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens zu überprüfen (II, 3d),

— jährlich einen schriftlichen Bericht über die Nachwuchsfrage vorzulegen,

— sich gegebenenfalls um die Bereitstellung von Habilitationsstipendien zu bemühen.

b) Sie kann dem für die Habilitation zuständigen Organ die Beziehung auswärtiger Gutachter empfehlen. Sie kann jedoch keine inhaltlichen Überprüfungen der Gutachten und der Sachentscheidung des für die Habilitation zuständigen Organs vornehmen oder von sich aus Gutachter vorschlagen.

c) Sie ist von jedem Antrag auf Freistellung eines Assistenten zum Zweck der Habilitation, auf Zulassung zum Habilitationsverfahren, von Einleitung, Abbruch und Abschluß von Habilitationsverfahren durch das für das Verfahren nach der Universitätsatzung zuständige Organ zu verständigen.

## Personalien

Die „venia legendi“ und damit die Bezeichnung „Privatdozent“ wurde verliehen an

- Dr. rer. nat. Dieter Drechsel für das Fach „Physik“;  
Dr. phil. nat. Hans Gerhard Maier für das Fach „Lebensmittelchemie“;  
Dr. rer. nat. Nikolaus Seiler für das Fach „Biochemie“;  
Dr. phil. nat. Wilhelm Matzat für das Fach „Geographie“;  
Dr. phil. Gert Preiser für das Fach „Geschichte der Medizin mit besonderer Berücksichtigung des klassischen Altertums“.

#### Lehraufträge:

- Philosophische Fakultät:  
Dr. Ulrich Muhlack für „Anfängerübungen zur französischen Geschichte“;  
Horst Günter Klein für „Rumänische Sprache“;  
Dr. Norbert Altenhofer für „Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft“;  
Dr. Klaus Jeziorowski für „Einführung in die Neuere deutsche Literaturwissenschaft“;  
Dr. Hans Ulrich Nuber für „Einführungskurse in die provinzial-römische Archäologie“.

#### Auslandsbeziehungen:

Priv.-Doz. Dr. phil. nat. Werner Fricke (Geographie) führt vom 6. 1. bis 29. 3. 1969 eine Forschungsreise nach Uganda, Kenya und Tansania durch.

#### Forschungsreise

Prof. Dr. rer. nat. Hans Murawski (Geologie und Paläontologie) wird zusammen mit seinem Assistenten, Herrn Dr. K.-F. Winter, eine geologische Forschungsreise nach Westkammerun unternehmen. Herr Prof. Murawski und Herr Dr. Winter werden dabei geologische Aufschlüsse im Bereich des Mungo-Rivers, des Kamerun-Berges und seines nördlichen Vorlandes besuchen und entsprechende Proben zur Untersuchung mit nach Frankfurt bringen. Die Proben werden in der Sammlung des Geologischen Instituts deponiert. Die Reise erfolgt in Fortsetzung einer entsprechenden Fahrt durch Nigeria und Westkammerun im Spätherbst 1966.

Prof. Dr. rer. nat. August Ried (Botanik) wird auf Einladung des Direktors des Mikrobiologischen Instituts der Tschechoslowakischen Akademie der Wissenschaften

vom 24. 2. bis 31. 3. 1969 zu einem Forschungsaufenthalt am Algologischen Laboratorium nach Trebon fahren.

#### Ehrungen

Prof. Dr. med. Peter Holtz (Pharmakologie) wurde vom Council for High Blood-pressure-Research der American Heart Association zum Ehrenmitglied des Medical Advisory Board gewählt.

Die Universität Aberdeen hat Prof. Dr. jur., Dr. h. c., Dr. h. c., Dr. h. c. Helmut Coing (Römisches Recht, Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie) den juristischen Ehrendoktor (L. L. D.) verliehen.

#### Preisverleihung:

Den Kulturpreis für Geisteswissenschaft des Landes Oberösterreich erhielt Dr. Herwig Krenn, Wissenschaftlicher Assistent am Romanischen Seminar der Universität Frankfurt, zur Zeit Habilitandenstipendiat der Deutschen Forschungsgemeinschaft, für eine Arbeit auf dem Gebiet der modernen Linguistik. Der Preis ist mit öS. 10 000 dotiert.



# Kein Stipendienentzug

## WRK lehnt Plan des Innenministers ab

Der Bundesminister des Innern hat unter dem 17. 1. 1969 (Eingang 22. 1. 1969) die Westdeutsche Rektorenkonferenz davon unterrichtet, daß er am 13. 12. 1968 die Kultusministerkonferenz gebeten habe, Einverständnis der Kultusminister und -senatoren darüber herbeizuführen, daß künftig kein Student mehr nach dem Honnefer Modell gefördert werden soll, der

1. gezielt und bewußt die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft;

2. einer verbotenen Organisation nach § 3 des Vereinsgesetzes oder einer kriminellen Vereinigung nach § 129 des Strafgesetzbuches angehört oder

3. wegen vorsätzlich begangener Verbrechen oder Vergehen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten oder wegen solcher strafbarer Handlungen mehrfach zu Freiheits- oder Geldstrafen verurteilt worden ist.

Der Präsident der WRK hat auf Grund von Pressemitteilungen bereits am 16. 1. 1969 an den Präsidenten der Kultusministerkonferenz die Bitte gerichtet, darauf hinzuwirken, daß die Kultusminister und -senatoren die von dem Bundesminister des Innern gewünschte Zustimmung zu einer entsprechenden Änderung der Bewilligungsbedingungen für das Honnefer Modell nicht erteilen.

Die WRK ist der Ansicht, daß die Ablehnung von Förderungsanträgen oder der Widerruf von Förderungszusagen auf der Grundlage der im obigen Sinne geänderten Bewilligungsbedingungen keine sachgerechte Sanktion für das in den Ziffern 1—3 umschriebene Verhalten von Studenten ist. Bedenken ruft insbesondere die Ziffer 1 hervor, weil ihr Tatbestand sehr unbestimmt ist und weil ihre Anwendung den Abschluß eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens nicht voraussetzt.

Die WRK ist der Meinung, daß jeder immatrikulierte Student, der die Voraussetzungen der derzeit geltenden Bewilligungsbedingungen erfüllt, nach dem Honnefer Modell gefördert werden soll. Erst wenn ein Student — aus welchen Gründen immer — exmatrikuliert worden ist, kann die Förderung entfallen. Jede Art von Bestrafung muß Sache der in einem gesetzlich geregelten Verfahren entscheidenden Gerichte bleiben. Die Anwendung jeder anderen Maxime würde — nicht nur in der derzeitigen hochschulpolitischen Situation — zu unabsehbaren Folgen führen.

Die 69. Plenarversammlung der WRK hat am 21. 1. 1969 das Präsidium beauftragt, mit dem Bundesminister des Innern und der Kultusministerkonferenz ein Gespräch über diesen Fragenkomplex herbeizuführen.

(Pressemitteilung der WRK)

### Zulassungsausschuß der Medizinischen Fakultät

Vorsitzender: Prof. Dr. H. Knothe (Dekan)

Geschäftsführer (Zulassungsreferent): Prof. Dr. K. Greven,  
Institut für animalische Physiologie

Stellvertreter des Geschäftsführers: Prof. Dr. H. Contzen,  
Chirurgische Universitätsklinik

Vertreter der Zahnmedizin: Prof. Dr. M. Kuck, Zahn-  
ärztliches Institut „Carolinum“

Leiter des Sekretariats der Universität: Verw. Amtm. A.  
Reichhart

Vertreter der Fachschaft: cand. med. H. Kemmer

Sprechstunde des Zulassungsreferenten: Mittwoch 11 — 12  
im Institut für animalische Physiologie, 3. Stock, Zimmer 416.

### Ausbau-Studie

Der Vorsitzende des Strukturplanungsausschusses, Prof. Hermann Hartmann, hat eine Studie zum Ausbau der Frankfurter Universität vorgelegt. Das Arbeitspapier kann in der Pressestelle eingesehen werden.

### Ferien- und Sprachkurse im europäischen Ausland

Zur Information deutscher Studenten, Abiturienten und Fremdsprachen-Lehrer an deutschen Schulen, die während der kommenden Sommerferien ihre Sprachkenntnisse im Ausland verbessern wollen, hat der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) auch in diesem Jahr wieder vier Hefte über Ferien- und Sprachkurse an Universitäten und Sprachschulen in Großbritannien und Irland, Frankreich, Belgien und der französischen Schweiz, Italien sowie Spanien und Portugal veröffentlicht. Außerdem steht ein Merkblatt über Ferienkurse in den skandinavischen Ländern, Holland, in den osteuropäischen Staaten sowie über russische Sprachkurse zur Verfügung. Die Hefte und das Merkblatt werden an Interessenten kostenlos abgegeben, liegen bei den Akademischen Auslandsämtern der Universitäten und Hochschulen vor oder können direkt beim Pressereferat des DAAD, 532 Bad Godesberg, Kennedyallee 50, angefordert werden. Der DAAD bittet bei Anfragen um genaue Angaben, für welches Land oder welche Länder Interesse besteht.

# Ihre Stimme zählt!

## Wahlen zum Studentenparlament

Am 10., 11. und 12. Februar finden die Wahlen zum Studentenparlament statt — wenige Tage vor Semesterende. Es ist die zweite Wiederholungswahl. Die erste Wahl im vergangenen November mußte für ungültig erklärt werden, da eine Wahlurne gestohlen worden war. Die erste Wiederholungswahl im Dezember konnte nicht stattfinden, da infolge des „Streiks“ zuwenig Studenten in der Universität waren.

Es wird schwierig sein, bei dieser Wahl sein Wahlrecht auszuüben. Wie zu hören war, will der Wahlausschuß für die über 15 000 wahlberechtigten Studenten nur vier Wahl-

urnen einsetzen. Bei Redaktionsschluß — wenige Tage vor der Wahl — war noch keine offizielle Kandidatenliste bekanntgegeben worden.

Nehmen Sie Ihr Wahlrecht wahr! Das Studentenparlament faßt Beschlüsse, die in Ihr Studium eingreifen, AstA und Studentenparlament verwalten Ihr Geld, Ihr Studentenparlament kontrolliert den AstA. Das Studentenparlament ist Ihre Vertretung. Warten Sie nicht, bis Sie zur Vertretung Ihrer Meinung eine universitätsinterne außerparlamentarische Opposition bilden müssen. Wählen Sie!



## Dem Gerichtsbeschluß gegen den AStA in Sachen Boykott-Unterstützung (siehe Kasten S. 3) haben wir folgende Auszüge entnommen:

Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin durch die Aufforderung zur Abgabe der Verpflichtungserklärung zwingen wollen, sich so zu verhalten, wie er es für gesetzeskonform ansah. Er hat damit von der ihm gemäß Paragr. 39 HschG zustehenden Rechtsaufsicht Gebrauch gemacht. Es ist nicht ersichtlich, daß die vom Antragsteller angeordnete Maßnahme nach Art und Umfang außerhalb des Bereichs der Rechtsaufsicht läge. Insbesondere wurde nicht der Kern des der Antragsgegnerin zustehenden Selbstverwaltungsrechts verletzt.

Die Antragsgegnerin ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen des Hochschulgesetzes Träger der Selbstverwaltung. Sie hat die Verwaltungsaufgaben zu erfüllen, die ihr aus dem durch ihre Mitglieder repräsentierten Lebenskreis erwachsen (vgl. Weber, Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: Handwörterbuch der Sozialwissenschaften). Die Aufgaben und Rechte der Studentenschaft sind in den Paragraphen 34—36 HschG normiert. Nach § 34 II Ziffer 2 ist der Antragsgegnerin die Wahrnehmung der hochschulpolitischen Belange ihrer Mitglieder zugewiesen. Aus dieser Bestimmung leitet die Antragsgegnerin ihr Recht zu „Streik“- und „Boykottmaßnahmen“ her, um auf diese Weise den bisherigen Lehrbetrieb so gestalten zu können, daß er nach ihrer Ansicht zweckmäßiger und fortschrittlicher abläuft.

Die Antragsgegnerin macht nun geltend, daß neben dem gewünschten Nichtbesuch der offiziellen Lehr- und Seminarveranstaltungen „Aktivitäten“ entwickelt werden sollten („aktiver Streik“). Sie weist auf die von den Fakultäten gebildeten Arbeitsgruppen hin, für die eine Reihe Hörsäle und Arbeitsräume benötigt wird. Es leuchtet ein, daß bei Inanspruchnahme dieser Räume zwangsläufig Überschneidungen mit dem Vorlesungsplan der Universität eintreten, die zugunsten der neu gebildeten Arbeitsgruppen nur dadurch beseitigt werden können, daß die bisherigen Veranstaltungen „verdrängt“ werden. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, daß es zu solchen Situationen mehrfach gekommen ist. In der Tatsache, daß eine Lehr- oder Seminarveranstaltung, die im Vorlesungsverzeichnis angekündigt ist, nicht mehr gehalten werden kann, weil statt dessen ein Arbeitskreis den Saal für sich in Anspruch nimmt, ist eine objektive Störung des Lehrbetriebes der Universität zu sehen. Solche Störungen sind eine zwangsläufige Folge der vom Antragsteller angegriffenen „Streik- und Boykottaufrufe“.

Diese Störungen und damit die Streikaufrufe sind auch rechtswidrig. Sie werden durch die Vorschriften des Paragraphen 34 II Ziff. 2 HschG nicht mehr gedeckt.

Dies gilt erst recht für Eingriffe in den Lehrbetrieb, die über das soeben dargelegte Maß hinausgehen. Es kommt nämlich hinzu, daß offenbar ein Teil der Studenten den Begriff „aktiver Streik“ nicht in dem Sinne versteht, wie ihn die Antragsgegnerin im vorliegenden Rechtsstreit interpretiert hat. Denn immer wieder kommt es — wie der Antragsteller glaubhaft gemacht hat — zu Ausschreitungen einzelner Studenten oder Studentengruppen, die versuchen, mit physischer Gewalt Lehr- und Seminarveranstaltungen unmöglich zu machen oder durch Zwischenrufe zu stören. Es mag sein, daß dies seitens der Organe der Antragsgegnerin nicht gewünscht wird. Doch wären diese Exzesse nach Ansicht der Kammer nicht möglich gewesen, wenn nicht die Organe der Antragsgegnerin „Streik“- und Boykottaufrufe erlassen und die Durchführung dieser Maßnahmen unterstützt hätten. Das Verhalten der Organe der Antragsgegnerin ist daher als kausal anzusehen auch für die Ausschreitungen, die über das hinausgehen, was die Antragsgegnerin unter dem Begriff „aktiver Streik“ versteht.

Wie oben angedeutet, kollidiert die Antragsgegnerin jedoch — wenn sie ihre Aufgaben in der Weise durchführt, daß sie zu „aktivem Streik“ und Boykott aufruft oder sie solche Aufrufe unterstützt — mit dem Recht der Hochschullehrer auf freie Forschung und Lehre (§ 3 HschG, Art. 5 GG) und ihrer sich aus den beamtenrechtlichen Vorschriften ergebenden Verpflichtung, die angekündigten Veranstaltungen durchzuführen. Daneben wird aber auch in die durch die Art. 5 und 12 GG institutionalisierten Rechte auf

freie Unterrichtung und freie Wahl der Ausbildungsstätte der Studenten eingegriffen, die durch die „Aktivitäten“ der Antragsgegnerin am Besuch bestimmter Lehr- und Seminarveranstaltungen gehindert werden. Gerade dieser Gesichtspunkt beleuchtet, wie sehr das Handeln der einzelnen Organe einer Körperschaft oder Aktionen der unter dem Oberbegriff „Universität“ vereinigten Körperschaften aufeinander abgestimmt sein müssen, um ein möglichst reibungsloses Funktionieren zu gewährleisten. In einem so eng verwobenen System müssen bestimmte demokratische Spielregeln gelten und beachtet werden. Nur auf dem Boden einer Ordnung, die von allen Teilen respektiert wird, können sich die dem einzelnen gewährleisteten Freiheitsrechte sinnvoll entfalten. Wenn es in § 32 II HschG heißt, daß die Studenten verpflichtet sind, die Ordnung des akademischen Lebens zu wahren, dann gilt dies nicht nur für den einzelnen Studenten, sondern auch für die Antragsgegnerin als Gliedkörperschaft der Universität. Dies heißt, daß die Antragsgegnerin unter Berücksichtigung des § 32 II HschG verpflichtet ist, zur Wahrung ihrer Belange sich Mittel zu bedienen, die Kollisionen mit Rechten Dritter nach Möglichkeit ausschließen. So steht der Antragsgegnerin die Möglichkeit offen, ihre Forderungen in den einzelnen akademischen Gremien der Universität darzulegen und sie dort auf demokratische Weise durchzusetzen. Auch durch öffentliche Demonstrationen vermag sie ihren Forderungen Nachdruck zu verschaffen. Schließlich kann auch nichts dagegen eingewendet werden, wenn in Arbeitsgruppen neben den offiziellen Veranstaltungen der Universität neue Vorschläge für die Reform des Hochschulwesens entwickelt werden. Vorausgesetzt, daß der normale Lehrplan nicht beeinträchtigt wird.

Die Kammer hält die von dem Antragsteller angegriffenen Maßnahmen der Antragsgegnerin auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Antragsgegnerin für nicht in Einklang mit der Rechtsordnung stehend. Sie verletzen höherrangige Rechte der Hochschullehrer und der Studenten, die Wert auf den ungestörten Besuch der angekündigten Veranstaltungen der Universität legen. Daher war das sich auf die Rechtsaufsicht des Antragstellers gründende Einschreiten gerechtfertigt.

## Antrittsvorlesung

Am Mittwoch, dem 12. Februar, findet um 16 Uhr im Hörsaal des Hygiene-Instituts in der Paul-Ehrlich-Str. 40 die Antrittsvorlesung von Priv.-Doz. Dr. Gert Preiser statt. Dr. Preiser spricht über das Thema „Antike Krankheitsterminologie als medizinhistorisches Problem“.

## Veranstaltung

Am Mittwoch, dem 19. 2., wird Dr. J. Dahlke (Freiburg) vor der Frankfurter Geographischen Gesellschaft einen Vortrag über „Westaustralien — ein Land der Zukunft“ halten und dabei die Ergebnisse einer Forschungsreise vom vergangenen Jahr erläutern. Die Veranstaltung ist um 19 Uhr im Festsaal des Senckenberg-Museums.

### uni-report

im Universitätsverlag Frankfurt/M.

Herausgeber: Akademische Presse- und Informationsstelle der

Johann Wolfgang Goethe-Universität

Redaktion: Klaus Viedebantt

Erscheinungsweise: Unregelmäßig während der Semestermonate,

mindestens jedoch dreimal im Semester

Auflage 10 000 Exemplare.

Redaktionsanschrift: Universität Frankfurt, 6 Frankfurt am Main,

Mertonstraße 17, Telefon 798/25 31 und 798/24 72

Anzeigen: Friedrich Schotte.

Druck: Frankfurter Societäts-Druckerei GmbH

Bezeichnete Beiträge stellen nicht unbedingt die Meinung der

Herausgeber dar.